

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Punkt 1 d der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli
1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grunde zu verlangen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

In Artikel 1 ist § 3 b wie folgt zu ändern:

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "Die Absätze 1 und 2 gelten nicht" die Worte "bei Erkrankungen während der Schwangerschaft sowie" eingefügt.

Begründung:

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, daß die Begrenzung der Bezügezahlung bei Krankheit nicht gilt für Erkrankungen während der Schwangerschaft. Bei einer Bezügekürzung kann nicht ausgeschlossen werden, daß wegen der finanziellen Einbußen zumindest

Ausgeliefert am
18. JULI 1996

462/1/96

- 2 -

indirekter Druck auf Schwangere entsteht, trotz Erkrankung am Arbeitsplatz erscheinen zu müssen. Ferner besteht die Gefahr, daß dadurch nicht unerhebliche negative Folgen für die Gesundheit der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes verursacht werden. Dies wäre mit der Schutzpflicht des Staates zugunsten des ungeborenen Lebens und zur Förderung und Unterstützung für schwangere Frauen unvereinbar.